

# Kundmachung

Gemäß § 34 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht, dass der

## Entwurf zur Abänderung des Bebauungsplanes

### der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist, das ist

**vom 22.04.2024 bis 03.06.2024**

zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung gezogen.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

angeschlagen am: 22.04.2024 abzunehmen am: 04.06.2024 abzunehmen am:

Die Bürgermeisterin  
Mag. Gudrun Berger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)